



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juni 2014
(OR. en)**

10822/14

**AGRIFIN 93
AGRIORG 102
AGRI 433
FIN 402**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juni 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 334 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT über die Bewertung des von Italien der Kommission und dem Rat berichteten Stands der Rückforderung der von den Milcherzeugern für die Zeiträume 1995/96 bis 2001/02 geschuldeten Zusatzabgabe (gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2003/530/EG des Rates)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 334 final**.

Anl.: **COM(2014) 334 final**



Brüssel, den 6.6.2014
COM(2014) 334 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

**über die Bewertung des von Italien der Kommission und dem Rat berichteten Stands
der Rückforderung der von den Milcherzeugern für die Zeiträume 1995/96 bis 2001/02
geschuldeten Zusatzabgabe**

(gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2003/530/EG des Rates)

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Bewertung des von Italien der Kommission und dem Rat berichteten Stands der Rückforderung der von den Milcherzeugern für die Zeiträume 1995/96 bis 2001/02 geschuldeten Zusatzabgabe

(gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2003/530/EG des Rates)

Der vorliegende Bewertungsbericht wurde gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2003/530/EG des Rates vom 16. Juli 2003 über die Vereinbarkeit einer von der Italienischen Republik zugunsten ihrer Milcherzeuger geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt (im Folgenden: Entscheidung des Rates) erstellt, gemäß dem die zuständigen italienischen Behörden dem Rat und der Kommission jährlich über den Stand der Rückforderung der von den betreffenden Erzeugern aufgrund der Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse für den Zeitraum 1995/96 bis 2001/02 geschuldeten Beträge berichten. Im vorliegenden Bericht prüft die Kommission die von den italienischen Behörden für das Jahr 2012 gemeldeten Fortschritte bei der Rückforderung der aufgrund der Zusatzabgabe geschuldeten Beträge sowohl für die unter die Entscheidung des Rates fallenden als auch für die nicht unter die Entscheidung des Rates fallenden Wirtschaftsjahre.

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates wird die von der Italienischen Republik zugunsten der Milcherzeuger geleistete Beihilfe, bei der sie selbst in die Verpflichtung zur Zahlung der von diesen aufgrund der Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse für den Zeitraum 1995/96 bis 2001/02 der Europäischen Union geschuldeten Beträge eintritt und den betreffenden Erzeugern gestattet, ihre Schulden im Rahmen eines zinslosen Zahlungsaufschubs über mehrere Jahre hinweg zu begleichen, ausnahmsweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erachtet, sofern

- die Rückzahlung in voller Höhe in gleich bleibenden Jahresraten erfolgt und
- der Rückzahlungszeitraum 14 Jahre, beginnend am 1. Januar 2004, nicht überschreitet.

Nach Artikel 2 der Entscheidung des Rates ist die Gewährung der Beihilfe davon abhängig, dass Italien den Gesamtbetrag der Zusatzabgabe für die betreffenden Zeiträume dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), heute Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), meldet und die noch unbeglichene Schuld in drei Jahresraten gleicher Höhe von den vom EAGFL finanzierten Ausgaben für die Monate November 2003, November 2004 und November 2005 abzieht. Der Gesamtbetrag der Zusatzabgabe für die betreffenden Zeiträume wurde von Italien ordnungsgemäß mit Schreiben vom 26. August 2003 gemeldet. Der Abzug der noch unbeglichene Schuld erfolgte ordnungsgemäß von den vom EAGFL finanzierten Ausgaben für November 2003, November 2004 und November 2005.

Nach Artikel 3 der Entscheidung des Rates haben die zuständigen italienischen Behörden dem Rat und der Kommission jährlich über den Stand der Rückforderung der von den betreffenden

Erzeugern aufgrund der Zusatzabgabe für die Wirtschaftsjahre 1995/96 bis 2001/02 geschuldeten Beträge zu berichten.

Die italienischen Behörden legten der Kommission gemäß dieser Bestimmung mit Schreiben der AGEA (Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura) vom 28. Oktober 2013 ihren neunten Bericht vor, der die Jahresratenzahlung 2012 betrifft.

Zahlung der Abgabe im Rahmen der Ratenzahlungsregelung von 2003

Die Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Italiens, anstelle seiner Milcherzeuger selbst in die Verpflichtung zur Zahlung der aufgrund der Zusatzabgabe an den Unionshaushalt zu entrichtenden Beträge einzutreten, betraf im Jahr 2005 (Jahr des ersten Berichts an den Rat) 25 123 abgabeschuldende Erzeuger. Diese Zahl sank im Jahr 2012 auf 22 249.

Von den betroffenen Erzeugern, die Abgaben für die sieben Wirtschaftsjahre schulden, auf die sich die Entscheidung des Rates bezieht, haben sich 15 431 für die 2003 eingeführte Ratenzahlungsregelung entschieden. Diese 15 431 Erzeuger, die sich für die Ratenzahlungsregelung entschieden haben, schuldeten im Jahr 2004 vor Zahlung der ersten Rate einen Betrag von insgesamt rund 345 Mio. EUR, was etwa einem Viertel des noch ausstehenden Gesamtbetrags der Zusatzabgabe auf Erzeugerebene entsprach. Hieraus ergibt sich, dass sich die Mehrzahl der für geringere Einzelüberschreitungen der Lieferquoten verantwortlichen Erzeuger für die Inanspruchnahme der Ratenzahlungsregelung entschieden hat. Dagegen haben es Erzeuger mit höheren Einzelüberschreitungen der Lieferquoten (etwa 8 000 Erzeuger, deren Abgabenschuld sich für die sieben Wirtschaftsjahre auf etwa 1 Mrd. EUR beläuft) vorgezogen, die Regelung nicht in Anspruch zu nehmen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die italienischen Behörden im Laufe des Jahres 2011 noch 53 neue Anträge auf Ratenzahlung erhalten haben, die etwa 1,2 Mio. EUR entsprechen. Auch im Jahr 2012 gingen 255 neue Anträge über insgesamt rund 13 Mio. EUR ein.

Die neunte Rate in Höhe von insgesamt 25 812 027,25 EUR war von 11 430 Erzeugern vor dem 31. Dezember 2012 zu entrichten. Die von den italienischen Behörden durchgeführten Überprüfungen haben ergeben, dass 11 145 Erzeuger im Jahr 2012 ordnungsgemäß Beträge im Gesamtwert von 25 025 344,42 EUR gezahlt haben. Damit haben 98 % der Erzeuger 96,9 % der im Rahmen der neunten Rate geschuldeten Beträge fristgerecht gezahlt. Bei der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebten bzw. achten Rate waren 99,6 %, 97,9 %, 99,5 %, 99,7 %, 96,4 %, 96,2 %, 90,5 % bzw. 98,3 % des jeweils fälligen Betrags fristgerecht gezahlt worden. Insgesamt wurden im Rahmen der ersten neun Raten rund 238,4 Mio. EUR (rund 97 % des im Rahmen dieser Raten fälligen Gesamtbetrags) eingezogen.

Auch wenn diese Prozentsätze zweifellos darauf schließen lassen, dass die teilnehmenden Erzeuger bereit sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ist die Kommission der Ansicht, dass die Weiterverfolgung von Fällen, in denen Zahlungen nicht fristgerecht eingegangen sind, ein äußerst wichtiger Indikator dafür ist, in welchem Maße sich die italienischen Behörden um die Gewährleistung der korrekten Erfüllung der Bedingungen der Regelung und letztendlich um die vollständige Einziehung der geschuldeten Abgabe bemühen.

Seitens der restlichen 285 Erzeuger (deren geschuldeter Gesamtbetrag sich auf 786 682,83 EUR beläuft) wurden für die neunte Rate keine Zahlungen verzeichnet.

Ende 2011 hatten 143 Erzeuger die Raten für den achten Ratenzahlungszeitraum (insgesamt 419 638,62 EUR) noch nicht gezahlt. Nach Angaben der italienischen Behörden haben die zentralen Behörden alle diese Fälle den zuständigen regionalen Behörden gemeldet, damit diese die Zahlung des gesamten fälligen Betrags (einschließlich Zinsen, die nicht unter die Ratenzahlungsregelung fallen) durchsetzen können. In der Folge stellte sich heraus, dass von den 143 Erzeugern, von denen zunächst angenommen wurde, dass sie nicht gezahlt hatten, 106 tatsächlich gezahlt hatten. Für die 37 Erzeuger, die die achte Rate tatsächlich nicht gezahlt hatten, wurde die Möglichkeit der Ratenzahlung abgeschafft und das Beitreibungsverfahren gegen sie eingeleitet.

Betriebe, für die die Möglichkeit der Ratenzahlung abgeschafft wurde

Die Nichtzahlung einer Rate führt zum Ausschluss der betreffenden Erzeuger von der Ratenzahlungsregelung und zur Einziehung des geschuldeten Gesamtbetrags zuzüglich der angefallenen Zinsen.

Neun Jahre nach Beginn der Ratenzahlungsregelung von 2003 hatten insgesamt 498 Betriebe das Recht auf Zahlung in Raten verloren. Diese Betriebe schuldeten im Rahmen dieser Regelung einen Betrag von insgesamt 18 531 964,41 EUR, von dem 4 543 929,20 EUR bereits vor ihrem Ausschluss von der Regelung gezahlt worden waren.

Nach dem Ausschluss wurden 2 822 001,34 EUR eingezogen, womit sich der von den verbleibenden 192 Betrieben insgesamt noch geschuldete Betrag auf 11 118 742,39 EUR beläuft.

Diese Zahlen lassen erkennen, dass die italienischen Behörden bei der Einziehung der entsprechenden Abgabe bei den von der Ratenzahlungsregelung ausgeschlossenen Erzeugern nicht gewissenhaft genug vorgegangen sind. Außerdem mussten die Milcherzeuger ihre Klagen vor den italienischen Gerichten zurücknehmen, um an der Ratenzahlungsregelung teilnehmen zu können. Angesichts dieser Tatsache scheinen die unzureichenden Einziehungen nicht auf die Länge von Gerichtsverfahren zurückzuführen zu sein, sondern vielmehr darauf, dass die italienischen Behörden nicht imstande sind, diese Beträge wirksam einzuziehen.

Der sechsmonatige Zahlungsaufschub und seine beihilferechtlichen Folgen

Kraft des Artikels 2 Absatz 12 k des Decreto-legge Nr. 225 vom 29. Dezember 2010, das durch Änderungen in das Gesetz Nr. 10 vom 26. Februar 2011 umgewandelt wurde, hat Italien die Frist für die Zahlung der im Jahr 2010 fälligen Rate, die gemäß der nach der Entscheidung 2003/530/EG des Rates genehmigten Ratenzahlungsregelung von 2003 eigentlich am 31. Dezember 2010 endete, bis zum 30. Juni 2011 verlängert.

Mit dem Beschluss C(2013)4046 final vom 17. Juli 2013 hat die Kommission den Zahlungsaufschub für diese Rate der Milchabgabe, die am 31. Dezember 2010 fällig gewesen wäre, als eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe erklärt. Darüber hinaus stellt diese Aufschubmöglichkeit einen Verstoß gegen die durch die Entscheidung 2003/530/EG des Rates festgelegten Bedingungen dar und hat für die, die sie in Anspruch genommen haben, eine nach Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 unrechtmäßige und mit dem Binnenmarkt ebenfalls unvereinbare neue Beihilfe geschaffen.

Die Kommission hat Italien angewiesen, sich von den Begünstigten des Zahlungsaufschubs den Betrag dieser unvereinbaren Beihilfen zuzüglich der angefallenen Zinsen zurückerstatten zu lassen.

Italien hat die zur Einziehung der Beihilfen notwendigen Verwaltungsschritte eingeleitet, jedoch gerichtlichen Einspruch gegen den Beschluss der Kommission erhoben (Rechtssache T-527/13). Die Rechtssache ist noch anhängig.

Aufgrund der Zusatzabgabe für den Zeitraum 2002/2003 geschuldete Beträge

Gemäß der Entscheidung 2003/530/EG des Rates hat Italien die Zusatzabgabe für den Zeitraum 1995-2002 anstelle seiner Milcherzeuger selbst an den Gemeinschaftshaushalt entrichtet.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 zahlen die Mitgliedstaaten die Zusatzabgabe seit 2004 direkt in den Gemeinschaftshaushalt ein.

Das Wirtschaftsjahr 2002/2003 fällt jedoch weder unter die Entscheidung des Rates noch unter die 2004 eingeführte neue Regelung. Angesichts der Überschreitung der nationalen Milchquote schuldeten die verantwortlichen italienischen Milcherzeuger dem Unionshaushalt 227,88 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2002/2003.

Von diesem Betrag wurden 54,95 Mio. EUR in den Haushalt der Europäischen Union eingezahlt, davon 1,19 Mio. EUR im Rahmen der Ratenzahlungsregelung von 2009 sowie 53,76 Mio. EUR außerhalb dieser Regelung.

47,48 Mio. EUR wurden aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder der Insolvenz der abgabeschuldenden Erzeuger für uneinbringlich erklärt.

Am 31. Dezember 2012 schuldeten die Milcherzeuger dem Europäischen Unionshaushalt aufgrund der Zusatzabgabe für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 noch 125,45 Mio. EUR. 5,04 Mio. EUR dieses Betrags fallen unter die Ratenzahlungsregelung von 2009.

Geschuldete Abgaben, für die weder die Ratenzahlungsregelung von 2003 noch das Rückzahlungssystem von 2009 in Anspruch genommen wurden

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ratenzahlungsregelung von 2003 und das Rückzahlungssystem von 2009 (zuzüglich Zinsen in Höhe eines für die Union geltenden und um mehrere Prozentpunkte erhöhten Referenzzinssatzes) nur für einen geringen Teil der geschuldeten Abgaben in Anspruch genommen wurden.

Daher beläuft sich der Gesamtbetrag der aufgrund der Zusatzabgabe für die Zeiträume 1995/96 bis 2008/09 geschuldeten Abgaben auf 2,264 Mrd. EUR. Von diesem Betrag wurden von den italienischen Behörden 455 Mio. EUR zwischen 2003 und 2012 eingezogen.

Vom restlichen Betrag (1,808 Mrd. EUR)

- wurde ein geringer Teil (228 Mio. EUR) durch die 2003 und 2009 von Italien eingeführten Ratenzahlungsregelungen abgedeckt, die von einigen abgabeschuldenden Milcherzeugern in Anspruch genommen wurden;

- wurden 158 Mio. EUR aufgrund der Insolvenz eines Erzeugers oder der Nichtigkeitsklärung durch ein Gericht als uneinbringlich erklärt.

Die übrigen 1,423 Mrd. EUR werden von den Erzeugern, die die Ratenzahlungsregelungen ablehnen und die Erhebung der Zusatzabgabe vor italienischen Gerichten anfechten, noch geschuldet.

Somit sind rund 86 % des aufgrund der Zusatzabgabe für den Zeitraum 1995/96-2008/09 geschuldeten Gesamtbetrags (1,650 Mrd. EUR) nicht durch die Ratenzahlungsregelungen von 2003 und 2009 abgedeckt.

Zudem beläuft sich der außerhalb dieser Regelungen insgesamt eingezogene Betrag bislang auf lediglich 268,43 Mio. EUR (ausgehend von einem anfänglich geschuldeten Gesamtbetrag von 1,8 Mrd. EUR). Nach dem Bericht der italienischen Behörden ist dieser extrem niedrige Betrag mit der großen Zahl der von den abgabeschuldenden Erzeugern eingeleiteten Gerichtsverfahren zu erklären, mit denen die Aussetzung der Zahlungsanweisungen erwirkt wurde.

In den vorherigen Bewertungsberichten an den Rat erklärte die Kommission, die künftig von Italien vorgelegten Jahresberichte müssten den Stand der anhängigen Rechtsstreitigkeiten beschreiben und detaillierte Angaben enthalten, die zeigen, dass die Erzeuger, deren Einspruch gegen die Zahlung vom Gericht abgewiesen wurde, die Abgaben gezahlt haben. Ohne diese detaillierten Angaben war die Kommission bisher nicht in der Lage, den Stand der Rückforderung des Teils der Abgaben, der nicht in die Ratenzahlungsregelung aufgenommen wurde, korrekt zu überwachen.

Die Kommission begrüßt die im Bericht der italienischen Behörden enthaltenen Angaben zur neunten Rate, was den derzeitigen Stand der Beitreibung der Abgaben im Rahmen der Ratenzahlungsregelungen betrifft.

Dagegen zeigen die von den italienischen Behörden vorgelegten Zahlen, dass bei der Einziehung der Beträge außerhalb der Ratenzahlungsregelungen keine bedeutenden Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere bei der Einziehung von einklagbaren Abgabenbeträgen, die nicht angefochten wurden oder die angefochten, vom Gericht aber bestätigt wurden, oder für die noch ein Verfahren läuft, aber keine Aussetzungsbeschlüsse ergangen sind, sind die Fortschritte gering.

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden von diesen einklagbaren Beträgen 130 Mio. EUR tatsächlich eingezogen, während sich der noch ausstehende Betrag auf 790 Mio. EUR beläuft.

Für den gesamten Zeitraum 1995/96-2008/09 wurden somit 22,5 % der geforderten und derzeit einklagbaren Beträge tatsächlich eingezogen. Für den von der Entscheidung des Rates abgedeckten Zeitraum wurden somit 29 % der derzeit einklagbaren Beträge eingezogen.

Bei den einklagbaren Beträgen gilt es zu unterscheiden zwischen

- Beträgen, die nicht angefochten wurden: Von den einklagbaren 196,41 Mio. EUR wurden 130,38 Mio. EUR eingezogen, was einer Einziehungsrates von 66 % entspricht;

- Beträgen, die vor Gericht angefochten wurden, ohne dass ein Beschluss zur Aussetzung der Zahlungsanweisung erging: Von den einklagbaren 355,43 Mio. EUR wurden lediglich 54,78 Mio. EUR, d. h. 15 % eingezogen;

- Beträgen, die vom Gericht bestätigt wurden: Von den einklagbaren 468,37 Mio. EUR wurden lediglich 44,68 Mio. EUR, d. h. 9,5 % eingezogen.

Die Kommission weist nicht nur auf die äußerst geringen Fortschritte bei der Beitreibung der zwei letztgenannten Kategorien hin, sondern auch darauf, dass bei den Beträgen, die zu keinem Zeitpunkt angefochten wurden und daher direkt eingezogen werden konnten, noch 66 Mio. EUR ausstehen. Dies bedeutet, dass 21 Mio. EUR der für den Zeitraum 1995/96 bis 2001/02 geschuldeten Abgaben bereits seit zehn Jahren fällig sind.

Die Kommission bedauert sehr, dass die Einziehung des Teils der Abgaben, für den die Ratenzahlungsregelung von 2003 und das Rückzahlungssystem von 2009 nicht in Anspruch genommen wurden, so schleppend verläuft.

Die Kommission verfolgt weiterhin aufmerksam die Einziehung der geschuldeten Beträge in Italien, insbesondere die Einziehung des Teils der Abgaben, für den die Ratenzahlungsregelung nicht in Anspruch genommen wurde. Die Kommissionsdienststellen haben den italienischen Behörden wiederholt ihre Feststellungen (einschließlich negativer Anmerkungen) mitgeteilt und nähere Angaben zu verschiedenen Aspekten der Einziehung der Milchabgabe angefordert.

Dennoch wurden trotz dieser wiederholten Aufforderungen durch die Kommission der Großteil der geschuldeten Abgabenbeträge bis heute nicht von den italienischen Behörden beigetrieben.

Am 20. Juni 2013 forderte die Europäische Kommission Italien gemäß Artikel 258 AEUV dazu auf, sich zu seiner Nachlässigkeit bei der Behebung der festgestellten Mängel hinsichtlich der Rückforderung der für den Zeitraum 1995-2009 geschuldeten Zusatzabgabe zu äußern.

Schlussfolgerung

Nach Auffassung der Kommission zeigen die Fortschritte der italienischen Behörden bei der Rückforderung der Beträge, die von den Erzeugern, welche die 2003 vom Rat für die Zeiträume 1995/96 bis 2001/02 genehmigte Ratenzahlungsregelung in Anspruch genommen haben, geschuldet werden, dass die Regelung – soweit ihre Anwendungsbedingungen eingehalten werden – angemessen umgesetzt wird.

Die Kommission hat bereits in den Bewertungsberichten, die sie dem Rat 2010, 2011, 2012 und 2013 vorgelegt hat, sowie in der Italien übermittelten Mahnung vom 20. Juni 2013 ihre Unzufriedenheit darüber geäußert, dass bei der Einziehung der Milchabgabebeträge nur äußerst langsame Fortschritte erzielt werden.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Italien Verwaltungsschritte eingeleitet hat, um die durch den Beschluss C(2013)4046 final der Kommission vom 17. Juli 2013 als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten Beihilfen zurückzufordern.

Die Angaben der italienischen Behörden in ihrem Bericht über die neunte Rate zeigen jedoch, dass es bei der Einziehung der Abgaben, für die die Ratenzahlungsregelungen nicht in Anspruch genommen wurden, keine größeren Fortschritte gegeben hat. Angesichts des hohen Betrags der über einen so langen Zeitraum nicht gezahlten Abgaben muss der Schluss gezogen werden, dass eine effiziente und wirksame Umsetzung der EU-Vorschriften in diesem Fall noch lange nicht erreicht ist. Daher leitet die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV ein.